

Pro Coesfeld e.V.

Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld

2005-05-31

Bürgermeister der Stadt Coesfeld
Herrn Heinz Öhmann o. V. i. A.
Markt 8

48653 Coesfeld



**Einwendung gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 19.05.2005
gem. § 25 Abs. 6 GeschO Rat und Ausschüsse**

Tagesordnungspunkt 5 und 8

Sehr geehrter Herr Öhmann,

hiermit erheben wir Einwendung gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 19.05.2005.

Begründung

Die Niederschrift soll gem. Absatz 3 der o. a. Norm eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Diese Voraussetzung sehen wir bezüglich der Abstimmung und Beschlussfassung zum TOP 5 „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 – Am Berkelbogen –“ nicht gegeben. Weder unser Antrag auf Vertagung noch unser Vorbehalt einer sachgerechten Entscheidung bezüglich der nichtvorliegenden Beschlussänderung sind dokumentiert.

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen vom 11.05.2005 wurden die Beschlussvorlagen 2, 3, und 5 vom 20.04.2005 geändert sowie um die Beschlussvorlage 2.1 ergänzt. Die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 11.05.2005 lag bis zum Zeitpunkt der Ratssitzung am 19.05.2005 nicht, auch nicht als Tischvorlage vor. Die Beschlussvorlagen sind daher von Ihnen mündlich in der Sitzung vorgetragen worden. Keine Kenntnis erlangten die Ratsmitglieder von dem umfangreichen, zweiseitigen Beratungsverlauf der Ausschusssitzung zu TOP 2.

Gem. § 62 Abs. 2 GO NRW bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse vor. Darunter ist die Darlegung solcher Sachinformationen zu verstehen, die das Gremium, hier den Rat, in die Lage versetzt, sachgerecht zu beschließen. Für die Form der Informationen sind schriftliche Beratungsvorlagen üblich. Die in der Sitzung vorgenommene mündliche Darlegung kommt nach gelitener Rechtsprechung auch in Betracht. Nur ist hierbei ein strenger Maßstab an die inhaltliche Komplexität zu legen.

Der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein rechtlich immanenter Akt politischer Willensbildung, dem eine längere Beratungsphase vorausgeht. Eine entsprechende

Gewichtung muss daher auch der Entscheidungsfindung eingeräumt werden. Somit dürften die mündlich vorgetragenen geänderten Beschlussvorlagen dem Erfordernis einer sachgerechten Entscheidung nicht genügen.

Neben der Vorbereitung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister werden auch die haftungsrechtlichen Grundsätze gem. § 43 GO tangiert. Danach haften Ratsmitglieder u. a. bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Beschlussfassung. Maßstab für die hierbei von diesen anzuwendenden Sorgfalt ist nicht ein laienhaftes Ermessen. Ratsmitglieder als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn haben nach herrschender Meinung die Sorgfalt eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten anzuwenden. Dies ist nur dann erfüllt, wenn die Gelegenheit besteht, sich sorgfältig auf die Beschlüsse vorzubereiten.

Mangels der Protokollierung des abstimmungsrelevanten Beratungsverlaufs zu TOP 5 sehen wir daher einen Verstoß gegen § 25 Absatz 3 der GeschO Rat und Ausschüsse.

Ferner ist hinsichtlich TOP 8 – Anfragen - die Niederschrift nicht vollständig. Es heißt dort: „Anfragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden konnten, liegen nicht an.“. Damit werden die Themen der Anfragen, die in der Sitzung beantwortet wurden, nicht aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Uwe Hesse